

Die Emmendinger Friedhofsstatuten von 1728 im Friedhofsbuch der jüdischen Gemeinde von Eichstetten am Kaiserstuhl

Günter Boll

Das 1721 angelegte und bis zum gewaltsamen Ende der israelitischen Gemeinde Eichstetten in deren Besitz befindliche „Buch der Gemeinde, die zu dem Friedhofe gehört, welcher im Banne von Emmendingen besteht“, ist seit der Deportation der letzten Gemeindemitglieder im Oktober 1940 verschollen. Der Verlust des „Pinkas ha-Kahal“ ist um so schmerzlicher, als mit diesem frühen Dokument zur Geschichte des Emmendinger Begräbnisplatzes der seit 1716 in der badischen Markgrafschaft Hochberg ansässigen Juden auch das genealogisch bedeutsame Verzeichnis jener Hausväter verloren ging, deren Familien nach der Friedhofsordnung vom 21. April 1728 das Privileg besaßen, in Emmendingen beerdigt zu werden. Zum Glück hat uns der Freiburger Bezirksrabbiner Dr. Adolf Lewin (1843 – 1910) eine Abschrift und die Übersetzung der „Takkanot“ des Emmendinger Friedhofs von 1721 und 1728 hinterlassen,¹ in denen die Verdienste des einflussreichen Vorstehers der vorderösterreichischen Juden in Altbreisach, Joseph Günzburger, um die Schutzaufnahme jüdischer Flüchtlinge in den oberbadischen Herrschaften Rötteln und Badenweiler und in der Markgrafschaft Hochberg mit Worten von biblischer Eindringlichkeit gepriesen werden.

Abschrift und Übersetzung des Freiburger Rabbiners Dr. Adolf Lewin

Abschrift aus dem im Besitze der Gemeinde Eichstetten befindlichen Originale, welches die ersten Seiten des den israelitischen Friedhof (zuerst Emmendingen, – da das gemeinsame Vermögen am Dienstag 28. August 1810 aufgeteilt wurde – wohl seitdem Eichstetten) betreffenden Quartbandes ausfüllt. Die Übersetzung gibt nicht den Wortlaut, sondern sorgfältig den Sinn der Sätze wieder.

Seite 1

Quadratschrift:

פנקס הקהל השייכים לבית עלמין העומד בגבול עמדיגן תחת ממשלת אדונינו דוכס יר"ה מרגראף מטורלך הנעשה ע"פ איסוף ראשי וטובי המדינה בצירוף פ"ו ושתדלן המדינה הקצין כהר"ר יוזלא ברייזך ובהסכמ' הרב המדינה מהורר דוד הכהן יצ"ו ונרשם בו כל פרטי תקנות בית החיים הנ"ל פ"א ת"ל.

Cursivschrift:

ויהי ה' את יוסף ויהי איש מצליח אשר ברוב חכמתו ורוב תקיפתו השתדל ע"פ החסד של הדוכס יר"ה הנ"ל לאותן האנשים פליטי ישראל ממגורשי שווייץ ושאר המקומות הנדחים לקבוע דירתנו דירת קבע בגליל העליון ובגליל התחתון. ותחי רוח יעקב צאן קדשים קודש פרי הלולים אשר היו מטורפים ונדחים מדחי אל דחי דוים וסחופים ושלולים: יגיע כח מצאו מננוח וקל רגלם רגל הישרה בחייהם ובמותם בארמנותם ובטירותם. והאל הטוב יזכור זכותו ויהי צאצאיו יוצאי יריכו כמותו ושכרו יהא ברכה שלימה מליאה חופן מרב טוב צפון. א"ס

Andere Schrift:

בהיום י"ב אייר תפ"ח לפ' נתאספו יחד גבאי ב"ה ובצירוף פ"ו ושתדלן המדינה כהר"ר דוד גינצבורג בן הקצין המנוח ר' יוזלא ז"ל הממלא מקום אבותיו וב[ה]סכמת אב"ד מהור"ר דוד הכהן מרפשוויר לראות ולהשגיח בענייני תקני הבית עלמין הנ"ל ומצאו כי טוב לתקן תקנין ולכתבם לזכרון בספר לאות ולמשמרת בעט ובדיל ועפרת ומאושר ומקויים בכל תוקף ועוז ולבל יפול דבר ארצה מכל מה שנתקן ונחתם בפנקס הלז, וחדיש מפני ישן הוציאו מהפנקס ישן הנעשה בשנת פ"א ת"ל לפ"ק עם הסכמת ורצון המדינה הדרים בהם בגבול זה השייכים לבית עלמין וע"פ הסכמת פ"ו המנוח ר' יוזלא ז"ל:

¹ Stadtarchiv Freiburg (StadtAF), C 1 Judensachen 1 B Nr. 30.

Quadratschrift:

תקנות המדינה מחמת אותן האנשים השייכים לבית עלמין עמינדינגן הנעשה ביום ד' י"ב אייר תפ"ח לפ"ק

Cursivschrift:

א: אנשי המדינה התבררו ונמנו לגבאי בית החיים הנ"ל היקר הקצין פ"ו כ' יחיאל מאיישטט והקצין כמר מאיר בר אשר מעמדינגן והמה יוציאו ויכניסו לצורך לבית עלמין מה שנראה לפי ראות עינם. ויהיה להם כל נאמנו בכל תוקף ועוז ומה שיכניסו ויוציאו יוחקק ונכתב בפנקס הלז. וניתן להם רשות לנגוף ולכוף לכל מי שיסר בל לפרוע מה שיגיע לו ע"פ תיקון המדינה. ואעפ"י לעכף המת עכצש"ת מלקבור עד שישלם המעות מה שמגיע לו:

ב: התקנות האמורים להבא יאושר ויקויים בכל תוקף ועוז מהיום ועד שלשה שנים רצופים. ולאחר זמן הנ"ל הרשות ביד פ"ו המדינה והאב"ד ובצירוף עיקורי המדינה להוסיף או לגרוע מה שראו ע"פ אומד דעתם. כי גם התקון הנעשה בשנת פ"א ת"ג"כ נתקנו על זמן עשרה שנים רצופים:

ג: אחד מבני המדינה השייכים לבית עלמין הנ"ל ויהיה לו חזקת חירות וישא לאחד מבניו ויעשה חתנה יהיה הסדר ע"פ אופן הזה. הבן יתן שלשה זהב ריינש, הבת תתן שפעציוס דיקטין - אח"כ יהיה להבנים ג"כ חזקות חירות בבית עלמין - זולת זה לא יהיה להם חירות בב"ע הנ"ל:

ד: אחד ממדינה אחרת שרוצה לקבוע דירתו במדינה זו יתן בראשון ומקודם מעת הקדמה לב"ה הנ"ל שבעה זהב ריינש, ואח"כ מהערך שלו אחד למאה. אמנם בפירושן נאמר אם אחד ממדינה וגליל העליון דהיינו אותן האנשים שיש להם חזקות חירות בבית עלמין זולצבורג יבא למדינה זו ויקבע דירתו יתן רק החצי דהיינו שלשה זהב וחצי ריינש ואח"כ מהערך שלו חצי זהב למאה, וכן יהיה וכן יקום בזמן הקצוף כנ"ל:

ה: זאת לדעת ונחקק על הספר מי ומי השייכים לבית עלמין ויהיה להם חזקות חירות ראשון אב"ד מהור"ר דוד הכהן, פ"ו ושתדלן המדינה כהור"ר יוזלא ברייזיך ובנו פ"ו הקצין כ' דוד, הקצין פ"ו כ' יחיאל מאיישטט, שמואל בר יצחק מנידרעמדינגן, יוחנן יונה בהר"ר מרדכי מודל מעמדינגן, היקר כ' מהרם בר אשר לעמלי מעמדינגן, נפתלי בר מאיר מעמדינגן, משה בהר"ר מרדכי מודל מעמדינגן, נפתלי בר אביגדור הלוי מאיישטט, יצחק זעליגמן בר אשר מאיישטט, יעקב בר חיים מאירינגן, אברהם בר נפתלי ז"ל מאירינגן, חיים בר נתן הלוי ז"ל מאיישטט, יצחק בר מאיר מאיישטט

Sodann werden diejenigen genannt, welche noch Beiträge schulden, und zwar (von den Aufgezählten sind mehrere dabei) sieben von Emmendingen, sechs von Eichstetten und sieben von Ihringen.

Nach einer kurzen Zusammenfassung: Dieses Statut ist gemacht worden usf.

יום ה' י"ג אייר תפ"ח לפ"ק פה איישטט

Es folgen die eigenhändigen Unterschriften

דוד בן הגאון כמוהר"ר יעקב הכהן מרפשווייר ז"ל אב"ד המדינה
יחיאל בר משה אלי ז"ל מאיישטט
מהרם בר אשר לעמלי שלי"ט ווייל מעמדינגן
יצחק בר אשר לעמלי שלי"ט
חיים בר נתן הלוי ז"ל
אייזיק בר משה ז"ל מעמדינגן
יצחק בר מאיר ז"ל מאיישטט

Übersetzung:

Buch der Gemeinde, die zu dem Friedhofe gehört, welcher im Banne von Emdigen² besteht unter der Herrschaft unserer Herrschaft, des Fürsten, erhoben werde sein Glanz, des Markgrafen von Turlach³, das gemacht worden ist durch eine Versammlung der Häupter und

² Emmendingen.

³ Karl Wilhelm von Baden-Durlach.

Guten⁴ der Landschaft unter Zuziehung des Vorstehers und Leiters, des Mittlers⁵ der Landschaft, des reichen Herrn Josle Breisach⁶, und mit Zustimmung des Rabbiners der Landschaft⁷, des gelehrten Herrn David Cohen⁸, und darin sind alle Einzelheiten der Satzungen des genannten Friedhofes verzeichnet. Hier Emmendingen (Eichstetten), Gott sei Lob.⁹

Der Ewige war mit Joseph, und er wurde ein beglückender Mann¹⁰, der vermittelte in der Fülle seiner Weisheit und seines Einflusses bei der Gnade des genannten Fürsten, erhoben werde sein Glanz, für die Männer, die Flüchtlinge Israels von den Vertriebenen der Schweiz¹¹ und anderer Orte, die verstoßen waren, daß wir unsere Wohnung festigten, eine ständige Wohnung im obern und im untern Bezirk. Der Geist Jacobs, der heiligen Herde, lebte wieder auf; heilig war die Frucht ihres Dankes. Die zerfleischt und verjagt wurden von Vertreibung zur Vertreibung, krank, verstoßen und beraubt waren, die kraftlos Gewordenen haben eine Ruhestätte gefunden, und leicht ist ihr Fuß, der Fuß der Redlichkeit, im Leben, wie im Tode, in Palästen, wie in Burgen. Und Gott, der Gute, möge seines Verdienstes gedenken, und seine Kinder werden ihm gleich – sein Lohn sei vollständiger, voller Segen von dem bei dem Allgütigen bewahrten. Amen, Sela!

Heute am 12. Ijar 488¹² haben sich die Gabbaim¹³ des Friedhofes versammelt unter Hinzuziehung des Vorstehers und Leiters, des Fürsprech der Landschaft, des Herrn David Günzburg, Sohnes des in Gott ruhenden reichen Herrn Josle, sein Andenken zum Segen, der an die Stelle seiner Ahnen getreten ist, und unter Zustimmung des Rabbiners, des gelehrten Herrn David Cohen von Rapschwil¹⁴, zu sehen und zu sinnen in Bezug auf die Satzungen des genannten Friedhofes; und sie haben für gut befunden, Satzungen zu verfassen und sie zum Andenken in das Buch zu schreiben, zum Zeichen und zur Obhut mit Griffel, Zinn und Blei¹⁵, und geregelt und bestätigt mit aller Kraft und Stärke, daß kein Wort zur Erde falle von Allem, was beschlossen und besiegelt ist in diesem Buche. Neues haben sie aus dem Alten geholt, aus dem alten Buche, das im Jahre 481 mit Zustimmung und dem Willen der Landschaft, d. i. derer die in diesem Gebiete wohnen, die diesem Friedhofe zugehören, und der Zustimmung des Vorstehers und Leiters, des in Gott ruhenden Rabbi Josle, sein Andenken zum Segen, angelegt worden ist.

Satzungen der Landschaft

diejenigen betreffend, welche zum Friedhofe Emmendingen gehören – verfaßt am Mittwoch
12. Ijar 488

I: Die Männer der Landschaft haben zu Gabbaim des Friedhofes erwählt und ernannt den werten Herrn, Vorsteher und Leiter, Herrn Jechiel von Eichstetten und den reichen Herrn

⁴ Besten, Notabeln, Eupatriden.

⁵ Fürsprech.

⁶ Joseph Günzburger, gest. 4. April 1727, begr. Mackenheim.

⁷ Landrabbiner.

⁸ David Kahn, gest. 11. Mai 1744, begr. Sulzburg

⁹ Die Abbreviaturen dieser vier Worte bedeuten zugleich „481 zu der kleinen Zählung“, d. i. 1721. Wenn die von Adolf Lewin angebotene Auflösung der Abkürzung ם"א ת"ל überhaupt richtig ist, dann steht das ם nicht, wie er schreibt, für „Emmendingen“, sonder für „Eichstetten“.

¹⁰ Genesis 39,2.

¹¹ Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurden sie aus dem Thurgau ausgewiesen (Ulrich, S. 246). Die von Adolf Lewin zur Begründung dieser Annahme herangezogene Belegstelle in Johann Caspar Ulrichs „Sammlung Jüdischer Geschichten“ (Basel 1768) hat allerdings keine ausreichende Beweiskraft.

¹² 21. April 1728.

¹³ Rendanten, Verwalter der Ein[nahmen] und Ausgaben.

¹⁴ Rappoltsw[eil]er (Ribeauvillé). David Kahn war ein Sohn des 1722 in Ribeauvillé verstorbenen Rabbiners Jakob Kahn.

¹⁵ Biblische Metapher.

Maier Sohn Aschers von Emmendingen; sie sollen für den Friedhof ausgeben und einnehmen, was nach ihrem Ermessen richtig erscheint. Sie sollen alles Vertrauen im vollsten Maße genießen, und Einnahme wie Ausgabe soll in dieses Buch eingetragen und eingeschrieben werden. Ihnen ist die Macht verliehen, Jeden zu strafen und zu zwingen, der abweicht und nicht bezahlt, was auf ihn nach der Satzung der Landschaft fällt – und selbst, vorkommenden Falls, die Bestattung einer Leiche zu hindern, bis man das ihn Treffende gezahlt hat.

II: Die nachfolgenden Bestimmungen sollen in vollstem Maße genehmigt und bestätigt sein von heute bis auf drei fortlaufende Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Landschaftsvorsteher und der Rabbiner berechtigt, mit Zustimmung der Notabeln¹⁶ der Landschaft hinzuzufügen oder wegzunehmen, was ihrem Ermessen richtig erscheint. Denn auch das Statut, das im Jahre 481 gemacht worden ist, ist ebenfalls auf die Zeit von zehn aufeinander folgenden Jahren festgestellt worden.

III: Wenn einer der Insassen der Landschaft, die zum Friedhof gehören, der das Privilegium besitzt, ein Kind verheiratet und Hochzeit ausrichtet, soll es so gehalten werden: Der Sohn gibt drei Gulden Rheinisch, die Tochter einen Species-Dukaten; dann haben die Kinder ebenfalls das Privilegium am Friedhofe; sonst erhalten sie es nicht.

IV: Wenn Jemand aus einer anderen Landschaft sich in dieser Landschaft niederlassen will, soll er als Erstes und Vorgabe Einkaufsgeld dem Friedhofe sieben Gulden Rheinisch geben, und sodann von seiner Vermögensschätzung ein Prozent. Jedoch wird ausdrücklich bemerkt, daß, wenn Jemand aus dem obern Bezirk, d. h. von den Leuten, welche das Privilegium am Friedhofe Sulzburg haben, in diese Landschaft zieht und hier sich niederläßt, er nur die Hälfte geben soll, d. i. drei und einen halben Gulden Rheinisch und sodann von seiner Vermögensschätzung einen halben Gulden von hundert; so soll es sein und bleiben in der oben bestimmten Zeit.

V: Dies ist zu wissen, und eingezeichnet sei dem Buche, wer zum Friedhofe gehört und das Privilegium hat:

Erstens der Rabbiner, der gelehrte Herr David Cohen¹⁷, der Vorsteher und Leiter, Fürsprech der Landschaft R. Josle Breisach¹⁸ und sein Sohn, der Vorsteher und Leiter, der reiche Herr David¹⁹, der reiche Herr, Vorsteher und Leiter, R. Jechiel²⁰ von Eichstetten, Samuel²¹ Sohn [des] Isak von Niederemmendingen, Jochanan Jonah²² Sohn des Herrn Mordechai Model von Emmendingen, der werthe Herr Maharam²³ Sohn [des] Ascher Lemle von Emmendingen, Naphtal²⁴ Sohn [des] Maier von Emmendingen, Moses²⁵ Sohn des Herrn Mordechai Model von Emmendingen, Naphtali²⁶ Sohn des Avigdor des Levi von Eichstetten, Isak Seligmann²⁷ Sohn [des] Ascher von Eichstetten, Jacob²⁸ Sohn [des] Chajim von Ihringen, Abraham²⁹ Sohn

¹⁶ Wichtigsten.

¹⁷ Er hatte seinen Sitz in Breisach (nach Akten der Bezirkssynagoge Freiburg). Der Landrabbiner David Kahn verlegte seinen Wohnsitz um 1728 nach Sulzburg, das fortan bis zum Tod des 1886 verstorbenen Rabbiners Emanuel Dreifuß der Sitz des oberbadischen Bezirksrabbiners blieb.

¹⁸ Wohl als ewiges Mitglied. Der 1727 verstorbene Joseph Günzburger ist dessen ungeachtet nicht in Emmendingen, sondern auf dem linksrheinischen Begräbnisplatz der Breisacher Juden im unterelsässischen Mackenheim bestattet worden.

¹⁹ David Günzburger.

²⁰ Daniel Heilbronner.

²¹ Samuel Weil?

²² Jonas Weil.

²³ Marx Lämmle Weil.

²⁴ Herzel Bickert.

²⁵ Moses Weil.

²⁶ Herzel Levi.

²⁷ Isaak Weil.

²⁸ Jakob Geismar.

²⁹ Abraham Wertheimer.

[des] Naphtali (gesegnet sein Andenken) von Ihringen, Chajim³⁰ Sohn des Nathan des Levi (g. s. A.) von Eichstetten³¹, Isak³² Sohn [des] Maier von Eichstetten.

[...] Donnerstag 13. Ijar 488 zur kleinen Zeitrechnung³³, hier [in] Eichstetten.

Die hebräischen Unterschriften lassen sich den folgenden sieben Unterzeichnern zuordnen:

Landrabbiner David Kahn
Daniel Heilbronner von Eichstetten
Marx Weil von Emmendingen
Isaak Weil von Eichstetten
Heimann Levi von Eichstetten
Isaak Dukas? von Emmendingen
Isaak Bickert von Eichstetten

*Für Richtigkeit der Abschrift und Übersetzung
Rabbiner Dr. Lewin*

[Freiburg im Breisgau 1889]



Grabsteine der Breisacher Juden Samuel Levi (gest. 1744, links) und Joseph Greilsamer (gest. 1746, rechts) auf dem alten jüdischen Friedhof in Emmendingen (1717 – 1899)

Die Beisetzung einiger Breisacher Juden auf dem Emmendinger Friedhof während des Österreichischen Erbfolgekrieges (1740 – 1748) erklärt sich aus der kriegsbedingten Unzugänglichkeit des auf dem linken Rheinufer gelegenen Mackenheimer Friedhofs, auf den die jüdische Gemeinde von Altbreisach bis zur Bewilligung eines eigenen Begräbnisplatzes (1755) in Friedenszeiten ihre Toten überführte.

³⁰ Heimann Levi.

³¹ Stammvater der Familien Epstein und Burger von Eichstetten.

³² Isaak Bickert.

³³ 22. April 1728.